„Plastiksteuer“ und Co: ein Überblick

Nachhaltigkeit im Mittelstand - Late Lunch and Learn #15

30.11.2023

Unser Programm

ESG: Was die Geschäftsführung / der Vorstand wissen muss	01.06.2023
CSRD-Wesentlichkeitsanalyse: Wie identifiziert man zukünftige Lage-berichtsinhalte?	22.06.2023
Analyse und Bewertung nichtfinanzieller Risiken	06.07.2023
Die Standards der Berichterstattung: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	20.07.2023
EU-Taxonomie: Grüner Umsatz, OpEx und CapEx	03.08.2023
EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten	10.08.2023
Förder- und Kompensationsmöglichkeiten	17.08.2023
Nichtfinanzielles internes Kontrollsystem	07.09.2023
Ratschläge zur zukünftigen verpflichtenden Prüfung von CSRD-Informationen	21.09.2023
Maschinenlesbarkeit der Nachhaltigkeitserklärung (ESEF-Tagging)	05.10.2023
Fokus Berichterstattung: Integration in den Lagebericht	19.10.2023
Organisation und Überwachung ESG - Was der Beirat/ Aufsichtsrat wissen muss	02.11.2023
IROs und ihre zentrale Rolle für die CSRD-Berichterstattung	16.11.2023
„Plastiksteuer“ und Co: ein Überblick	30.11.2023
Erhebung des Company Carbon Footprint	07.12.2023

© RSM Ebner Stolz

Ihre AnsprechpartnerInnen

Daria Madejska

Rechtsanwältin – Counsel
FA für Verwaltungsrecht und Medizinrecht

Viktoria Lücke

Steuerberaterin – Partnerin

© RSM Ebner Stolz

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund

2 Anwendungsbereich

2.1 Betroffene Einwegkunstoffprodukte

2.2 Geltungsbeginn des EWKFondsG

2.3 Persönlicher Anwendungsbereich

3 Pflichten für Hersteller und Anspruchsberechtigte

4 Einwegkunststoffabgabe

5 Einzahlungs- und Auszahlungsverfahren

6 Sanktionen

7 Nächste Schritte

8 Fazit und Q&A Session

© RSM Ebner Stolz

Überblick: Einwegkunststofffondsgesetz - Abgrenzung zu anderen Regelungen

Häufige Verwechslung des Einwegkunststofffondsgesetzes (im Folgenden: EWKFondsG) mit dem VerpackungsG und der oft als umgangssprachlich bezeichneten EU-„Plastiksteuer“

Verpackungsgesetz:

- Hintergrund: Deutsche Umsetzung der Verpackungs-Richtlinie (EU) 94/62/EG
- Novellierung des VerpackungsG infolge der Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 und der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904
- Inhalt: Vermeidung bzw. Verringerung von Verpackungsabfällen sowie Vorbereitung der Verpackung zur möglichen Widerverwendung und zum Recycling
- richtet sich an alle Marktteilnehmer, die Verpackungen herstellen, vertreiben, anbieten, verkaufen, versenden, importieren.

EU-„Plastiksteuer“:

- Hintergrund: Euratom-Beschluss (EU) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem
- Inhalt: Schaffung von Quellen zur Einnahme von Eigenmitteln; als erster Schritt ist Regelung zur Abführung von **nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten an die EU** vorgesehen, die auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet werden
- Also keine Steuer (wie umgangssprachlich oft behauptet wird), sondern nur eine Methode, mit der Beiträge der Mitgliedsstaaten zum EU-Haushalt berechnet werden; den Mitgliedstaaten ist es überlassen, wie sie die Abgaben finanzieren
- **Umsetzung in Deutschland**: Abführung der Beiträge aus dem Haushaltsbudget, das sich wiederrum aus Steuereinnahmen finanziert
- Umsetzung in anderen Staaten: u.a. Abwälzung der Abgaben auf die Privatwirtschaft durch Einführung von nationaler „Plastiksteuer“

© RSM Ebner Stolz

Plastikabgaben in anderen europäischen Ländern

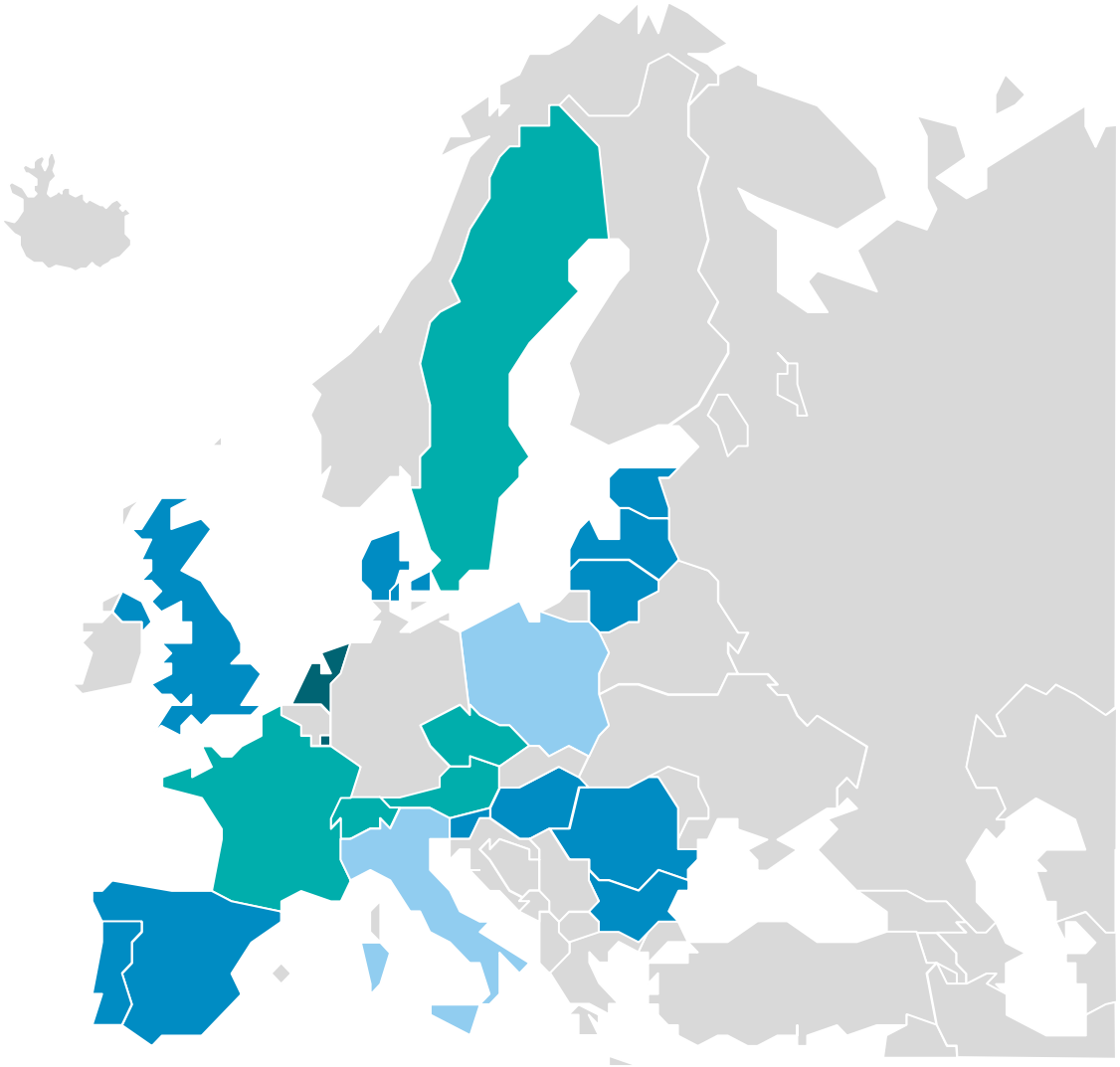

- Plastikabgabe wurde bereits eingeführt
- Einführung geplant
- Einführung wird diskutiert
- Keine Einführung in Planung

Kommunale Verpackungssteuer am Beispiel von Tübingen

- Seit dem 01.01.2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen.
- Davon umfasst sind Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern die darin enthaltenen Speisen und Getränke nicht zum Verzehr vor Ort bestimmt sind, sondern zum „Mitnehmen“ gedacht sind.
- Ausnahmen hiervon ergeben sich beispielsweise für Kleinstverpackungen (Füllmenge bis 25ml), Kleinbesteck, Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden oder in den Fällen, wo der Verkauf von Verpackungen von Speisen auf max. 10 Tage pro Kalenderjahr begrenzt ist.
- Steuerschuldner sind hierbei die Endverkäufer von Speisen und Getränken, für die auch eine Erklärungspflicht besteht.

Steuerbeträge:

- 0,50 € für Einwegverpackungen
- 0,50 € für Einweggeschirr
- 0,20 € für Einwegbesteck

Mit dem Urteil vom 24.5.2023 hat das BVerwG die Rechtmäßigkeit der Tübinger Verpackungsteuer bestätigt.

Weitere Städte und Gemeinden planen ebenfalls eine kommunale Abgabe einzuführen: z.B. Gummersbach

Die wesentlichen Ziele und Inhalte des EWKFondsG

Ziel des EWKFondsG:

- Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt, insb. die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit
- Förderung von innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Produkten und Werkstoffen

Inhalt des EWKFondsG:

- Verpflichtung der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zur Abführung einer jährlichen Sonderabgabe in einen vom Umweltbundesamt (UBA) verwalteten Fonds
- Ausschüttung der Mittel aus dem Fonds an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Deckung ihrer Kosten, die im Zusammenhang mit Einwegkunststoffprodukten entstehen (z.B. Reinigung und Entsorgung)

Hintergrund des EWKFondsG:

- Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie (EU) 2019/904
- speziell Art. 8 RL zur erweiterten Herstellerverantwortung

© RSM Ebner Stolz

Sachlicher Anwendungsbereich: Einwegkunststoffprodukte

Definition **Einwegkunststoffprodukt** i.S.v. § 3 Nr. 1 EWKFondsG:
ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.

ab 1.1.2024: Feststellung zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt durch das UBA auf Antrag oder nach pflichtgemäßem Ermessen, § 22 EWKFondsG

> Liste der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG

Lebensmittelbehälter

Tüten- und Folienverpackungen

Nicht bepfandete Getränkebehälter

bepfandete Getränkebehälter

Getränkebecher

Leichte Kunststofftragetaschen

Luftballons

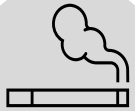

Tabakfilter(produkte)

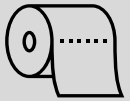

Feuchttücher

© RSM Ebner Stolz

Zeitlicher Anwendungsbereich: Stufenweises Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften des EWKFondsG ab 01. Januar 2024

© RSM Ebner Stolz

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des EWKFondsG richten sich primär an die **Hersteller** von Einwegkunststoffprodukten

ab 1.1.2024: Festlegung der Herstellereigenschaft zudem durch das UBA auf Antrag oder nach pflichtgemäßem Ermessen, § 22 EWKFondsG

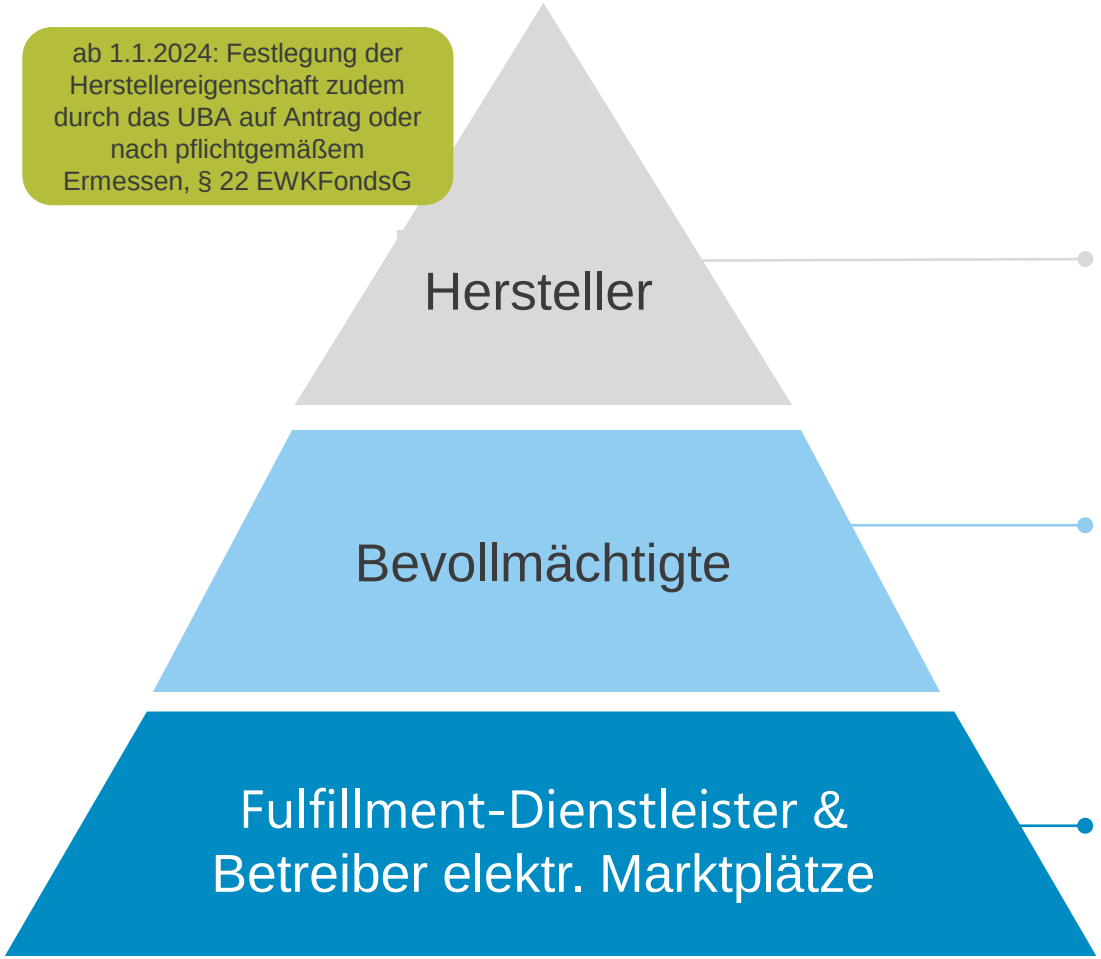

- **Hersteller § 3 Nr. 3 EWKFondsG:**
  - jede natürliche und juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt **oder**
  - jede natürliche und juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des BGB im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft.

- **Bevollmächtigter § 3 Nr. 9 EWKFondsG:**
  - jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und die ein Hersteller, der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, beauftragt hat, in eigenem Namen Aufgaben wahrzunehmen, um bestimmte Herstellerpflichten nach dem EWKFondsG zu erfüllen

- **Fulfillment-Dienstleister & Betreiber elektr. Marktplätze § 3 Nr. 6, 8 EWKfondsG:**
  - jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich des EWKFondsG anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1, an denen sie kein Eigentumsrecht hat
  - jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich des EWKFondsG anzubieten oder bereitzustellen

Pflichten für Hersteller, Anspruchsberechtigte und sonstige Personen

Hersteller

- ✓ Registrierung beim digitalen Kunststoffregister „Divid“, § 7 EWKFondsG
- ✓ jährliche Meldung beim UBA bis zum 15. Mai der von ihnen im letzten Jahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Produkte aufgeschlüsselt nach Art und Masse, in Kilogramm, § 11 EWKFondsG
- ✓ Beauftragung von Bevollmächtigten; Drittbeauftragung, § 10 EWKFondsG

Anspruchsberechtigte

- ✓ Registrierung beim digitalen Kunststoffregister „Divid“, § 15 EWKFondsG
- ✓ jährliche Meldung beim UBA bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres über die angefallenen Leistungen im vorangegangen Kalenderjahr, § 17 EWKFondsG

Fulfillment-Dienstleister & Betreiber elektr. Marktplätze

- ✓ Prüf- und Kontrollpflicht dahingehend, dass die Hersteller der von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen ordnungs-gemäß registriert sind, § 9 EWKFondsG

© RSM Ebner Stolz

Einwegkunststoffabgabe: Abgabesätze in der EWKFondsVO festgelegt

- Bestimmung der Abgabenhöhe anhand der jährlich von den Herstellern zu meldenden erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Art und Menge an Einwegkunststoffprodukten in Kilogramm multipliziert mit einem festgelegten Abgabesatz, § 13 Abs. 1 S. 2 EWKFondsG
- EWKFondsVO enthält Regelungen zur näheren Ausgestaltung und Höhe des Abgabesatzes i.S.v. §§ 14 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 2 S. 1 EWKFondsG und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft
- Die Werte der EWKFondsVO beruhen auf den wissenschaftlichen Grundlagen eines vom UBA in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens

Einwegkunststoffprodukt	Abgabesätze in EUR pro Kilogramm
Lebensmittelbehälter	0,177
Tüten- und Folienverpackungen	0,876
Nicht bepfandete Getränkebehälter	0,181
Bepfandete Getränkebehälter	0,001
Getränkebecher	1,236
Leichte Kunststofftragetaschen	3,801
Feuchttücher	0,061
Luftballons	4,340
Tabakfilter(produkte)	8,972

© RSM Ebner Stolz

Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung der Mittel an die anspruchsberechtigten Kommunen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechnet sich gemäß § 19 Abs. 1 EWKFondsG nach einem Punktesystem
- Den Leistungen der Städte und Kommunen wird ein bestimmter Punktewert zugeschrieben; dabei Unterscheidung nach Leistungen inner- und außerorts
- Auszahlungsverfahren detailliert in der EWKFondsVO geregelt
- Die Höhe der Mittel berechnet sich aus der für die erbrachten Leistungen nach dem Punktesystem errechneten Punktzahl multipliziert mit dem Punktewert
- das UBA berechnet jährlich den Punktewert und gibt ihn bis zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Jahres bekannt

Leistung	Innerorts	Außerorts
Reinigungsleistung (Strecke)	10,0 Punkte pro 1 km Reinigungsstrecke	7,3 Punkte pro 1 km Reinigungsstrecke
Sammlungsleistung (Papierkorb)	1,0 Punkte pro 100 l Papierkorbvolumen	0,7 Punkte pro 100 l Papierkorbvolumen
Reinigungsleistung (Fläche)	3,0 Punkte pro 1000 m2 Reinigungsfläche	2,4 Punkte pro 1000 m2 Reinigungsfläche
Reinigungsleistung (Sinkkasten)	2,4 Punkte pro 1 Sinkkasten	
Entsorgungsleistung (Abfallmenge)	31,5 Punkte pro 1 t Abfall	31,5 Punkte pro 1 t Abfall
Sensibilisierungsleistung	15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde	15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde

© RSM Ebner Stolz

Einzahlungsverfahren

2024

1. JANUAR

Registrierungspflicht der Hersteller beim UBA; zudem **Verpflichtung zur Datensammlung** über die in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte, § 7 Abs. 1 EWKFondsG

2025

1. JANUAR

Beginn der **jährlichen Meldung** über die im letzten Jahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte beim UBA **bis spätestens 15. Mai**, § 11 Abs. 1 S. 1 EWKFondsG

15. MAI

Fristende der Meldepflicht

15. JUNI

- **Berechnung der Abgabe** anhand der gemeldeten Produkte multipliziert mit dem Abgabesatz, § 13 Abs. 1 S. 2 EWKFondsG
- **Festsetzung** der Abgabe durch Festsetzungsbescheid des UBA, § 13 Abs. 1 S. 1 EWKFondsG

15. JULI

Fälligkeit der Abgabenzahlung grds. 1 Monat nach Erlass des Festsetzungsbescheids, § 13 Abs. 3 EWKFondsG

15. AUGUST

Verzug und Säumniszuschlag möglich, § 13 Abs. 4 EWKFondsG

Auszahlungsverfahren

2024

1. JANUAR

Registrierung der Anspruchsberechtigten bei der digitalen Plattform „Divid", § 15 Abs. 1 EWKFondsG

2025

1. JANUAR

Beginn der **jährlichen Meldung** der angefallenen Kosten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr **bis spätestens 15. Mai**, § 17 Abs. 1 EWKFondsG

15. MAI

Fristende der Meldepflicht

1. AUGUST

- **Berechnung des Auszahlungsbetrags** anhand der Punktzahl multipliziert mit dem Punktewert, § 21 S. 2 EWKFondsG
- **Festsetzung des Auszahlungsbetrags** durch Leistungsbescheid des UBA, § 21 S. 1 EWKFondsG

1. SEPTEMBER

Auszahlung der Mittel spätestens 1 Monat nach Erlass des Leistungsbescheids, § 21 S. 3 EWKFondsG

© RSM Ebner Stolz

Sanktionen

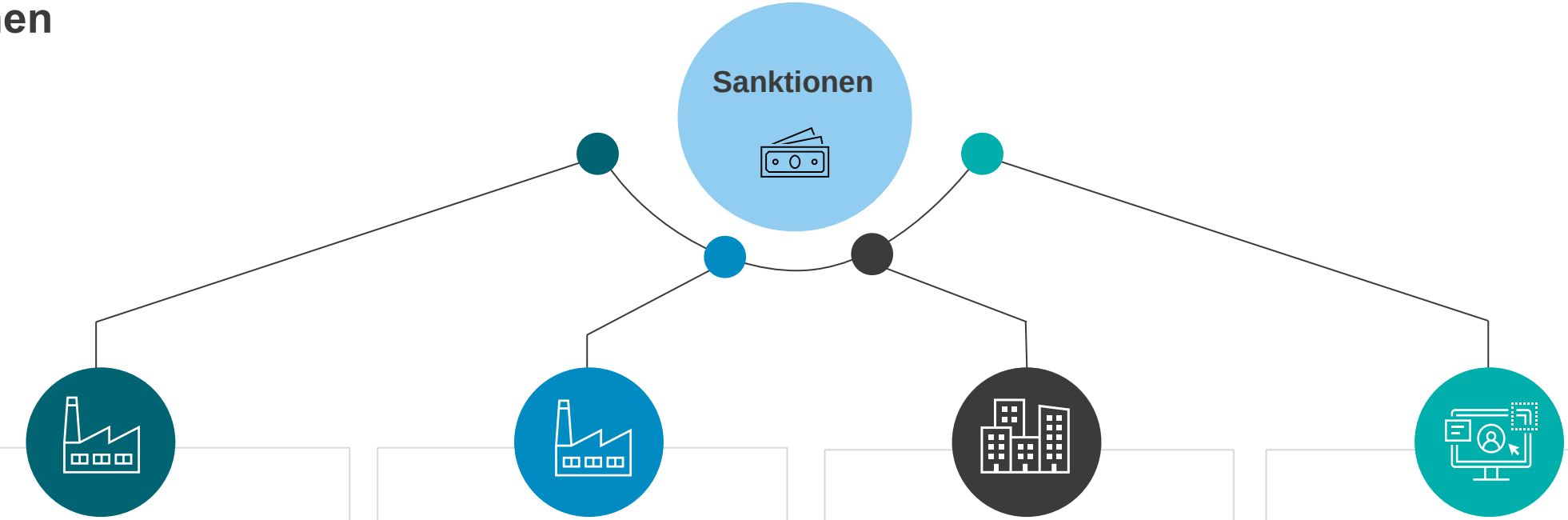

bei fehlender/unrichtiger/ unvollständiger Registrierung und/oder Meldung der **Hersteller**

- Verkauf, Bereitstellung und Anbieten der Produkte zum Verkauf bzw. Anbieten lassen von Dritten verboten, § 9 Abs. 1, 2 EWKFondsG
- Einziehung von Produkten möglich, § 27 S.1 EWKFondsG
- stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit bis zu 100.000,00 EUR Bußgeld geahndet werden, § 26 Abs. 1, 2 EWKFondsG

bei **Verzug der Hersteller** mit Entrichtung der Sonderabgabe

- wenn länger als 3 Werktage und nicht weniger als 50,00 EUR, Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis, § 13 Abs. 4 EWKFondsG

bei fehlender Registrierung/ fehlender Datenmeldung der **Anspruchsberechtigten**

- keine Auszahlung der Fondsgelder zur Erstattung der Kosten möglich, § 15 Abs. 1 S. 1 EWKFondsG

für **Fulfillment-Dienstleister** und **Betreiber elektronischer Marktplätze**

- dürfen Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf die Einwegkunststoffprodukte nicht erbringen, wenn Hersteller nicht registriert ist
- Bei Zuwiderhandlungen kann dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen, § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 EWKFondsG und ein Bußgeld bis zu 100.000,00 EUR fällig werden, § 9 Abs. 2 EWKFondsG

Welchen Einfluss hat das EWKFondsG auf mich? – Nächste Schritte

01 Fällt mein Unternehmen in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des EWKFondsG in Deutschland?

→ Registrierung im DIVID System

→ Welchen monetären Einfluss hat die Abgabe auf meine Preise?

02 ***Gap-Analyse:*** Liegen alle benötigten Daten für die jährliche Meldung bis zum 15. Mai des Folgejahres vor?

→ Ggf. Abfrage beim Lieferanten / Anpassung Warenwirtschaftssystem

03 Implementierung eines ***Berichtsprozesses*** innerhalb der Gruppe, Integration von ***Controlling-Maßnahmen*** und Festlegung von ***Zuständigkeiten*** in den einzelnen Gruppen-Gesellschaften sowie ***Vertragsanpassung*** mit den Lieferanten

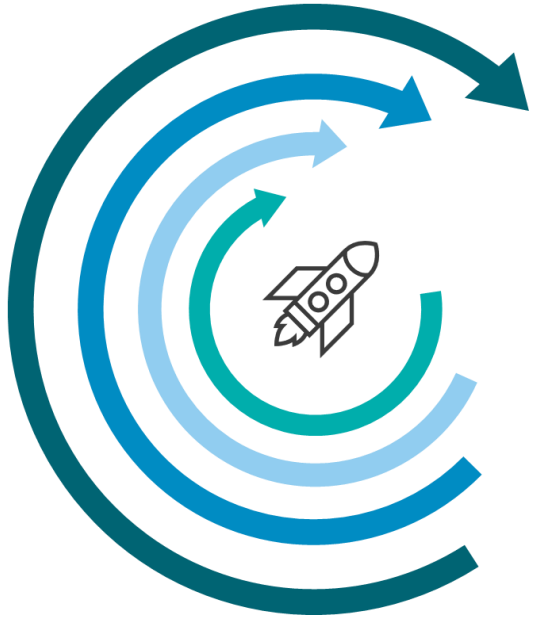

Erarbeitung eines individuellen Plans zur Einhaltung der Vorgaben des EWKFondsG sowie Berücksichtigung weiterer Ländervorschriften

© Ebner Stolz

Fazit und Kritik

EWKFondsG und EWKFondsVO sind wichtige Maßnahmen

- können der Gefährdung der Umwelt und der steigenden Ressourcenbelastung durch die wachsende Flut an Einwegkunststoffabfall entgegenwirken
- könnten Herstellern Impuls zur Verringerung der Produktionsmengen sowie zur Technologieoptimierung geben

Zweckmäßigkeit des EWKFondsG fraglich

- keine Erleichterungen für den Umstieg von Einweg auf Mehrweg vorgesehen
- oder die Möglichkeit, die Einnahmen aus dem Fonds auch zur Finanzierung von Fördermaßnahmen von Mehrwegsystemen zu nutzen

Rechtliche Problematik

- wesentliche Kosten für den Reinigungsaufwand werden unmittelbar erst durch die unsachgemäße Entsorgung Dritter verursacht, Hersteller tragen hierfür keine Verantwortung
- generelle Ausgestaltung der Kostenzurechnung als Sonderabgabe könnte auf finanzverfassungsrechtliche Bedenken stoßen; möglicher Verstoß des Bundes gegen Art. 104a GG, da Entsorgung den Ländern obliegende Verwaltungsaufgabe ist

© RSM Ebner Stolz

Titel

Q&A Session

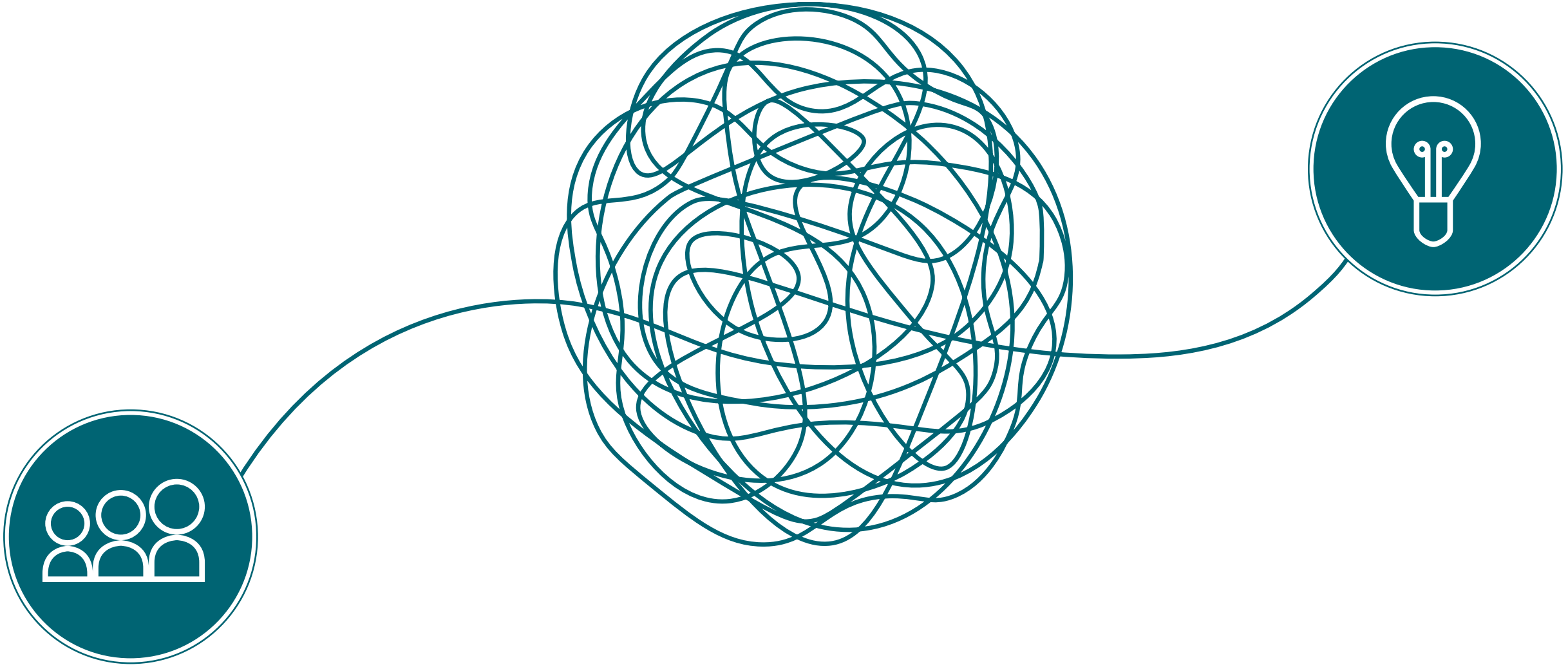

Ihre AnsprechpartnerInnen

Daria Madejska, LL.M.

Rechtsanwältin – Counsel
FA für Verwaltungsrecht und Medizinrecht
daria.madejska@ebnerstolz.de
Tel. +49 221 20643-645
Mobil +49 172 123 209

Tätigkeitsschwerpunkte

- Umweltrecht (u. a. Wasserrecht, Verpackungsrecht, Pflanzenschutzrecht, Bodenschutzrecht)
- Vergabe- und Zuwendungsrecht
- Kommunalrecht, Beihilferecht

Viktoria Lücke

Steuerberaterin – Partnerin
viktoria.luecke@ebnerstolz.de
Tel. +49 221 20643-332
Mobil +49 174 6129 777

Tätigkeitsschwerpunkte

- Green Tax / Sustainability im Steuerrecht
- Laufende steuerliche Betreuung von Unternehmen verschiedener Größe und Rechtsform sowie Privatpersonen
- Steuerliche Deklarationsberatung / Betriebsprüfungsberatung
- Immobiliensteuerrecht

© RSM Ebner Stolz

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden. Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: November 2023

Unter folgendem Link können Sie sich gerne zu unseren nachfolgenden Webinaren anmelden:

https://www.ebnerstolz.de/de/late-lunch-and-learn-440176.html

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023